



BEGLEITETE BESUCHSTAGE  
AARGAU

Verein BBT Aargau  
Postfach 70  
5201 Brugg  
056 450 39 44  
www.bbt-ag.ch

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck

### II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder
- Art. 5 Aufnahme
- Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 7 Beitragspflicht
- Art. 8 Stimmrecht

### III. Organe

- Art. 9 Organe
- Art. 10 Mitgliederversammlung
- Art. 11 Anträge
- Art. 12 Kompetenzen
- Art. 13 Abstimmungen
- Art. 14 Vorstand
- Art. 15 Kompetenzen
- Art. 16 Fachkommission
- Art. 17 Revisoren

### IV. Finanzen

- Art. 18 Herkunft
- Art. 19 Haftung
- Art. 20 Rechnungsjahr

### V. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Auflösung
- Art. 22 Inkraftsetzung



## **I. Name, Sitz und Zweck**

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Begleitete Besuchstage Aargau“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Aarau. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst den ganzen Kanton Aargau.
Zweck	Art. 3 Zweck des Vereins ist das Führen begleiteter Besuchstage für Kinder getrennt lebender, geschiedener, alleinerziehender oder in anderen konfliktbeladenen Verhältnissen lebender Eltern im Kanton Aargau. Eltern, welche mit besonderen Trennungs-, Scheidungs- oder anderen Konflikten konfrontiert sind und das Besuchsrecht nicht selbständig zum Wohl des Kindes wahrnehmen können, bieten die begleiteten Besuchstage einen geschützten Rahmen für die Ausübung des Besuchsrechts unter fachlicher Begleitung.

## **II. Mitgliedschaft**

Mitglieder	Art. 4 Als Mitglieder des Vereins können die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau aufgenommen werden.
Aufnahme	Art. 5 Der Vereinseintritt kann jederzeit erfolgen.  Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 6 Die Mitgliedschaft erlöscht durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, ohne Angabe von Gründen.

Bei Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

#### Beitragspflicht

Art. 7

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung folgenden Monats zu bezahlen.

#### Stimmrecht

Art. 8

Jedes Aktivmitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Die Stimme kann nicht stellvertretend abgegeben werden.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung jedoch mit beratender Stimme teilnehmen.

### III. Organe

#### Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Die Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Mitglieder- versammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der ersten Jahreshälfte, zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden. Einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand innert 8 Wochen zu entsprechen.

Datum und Ort einer Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zuzustellen.

#### Anträge

Art. 11

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

#### Kompetenzen

Art. 12

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

#### Abstimmungen

Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin mit Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## Vorstand

### Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Leitung des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin selbst. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand tritt pro Semester mindestens einmal auf Einladung des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin mit Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet durch Kollektivunterschrift des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin mit einem Vorstandsmitglied. Für laufende Geschäfte haben der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin und die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

## Kompetenzen

### Art. 15

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet alle Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Wahl der Mitglieder der Fachkommission
- Erlass des Pflichtenhefts für die Fachkommission und Überwachung von deren Tätigkeit
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- Öffentlichkeitsarbeit

## Fachkommission

### Art. 16

Die Fachkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens eines dem Vorstand angehören muss.

Sie organisiert und betreibt die „Begleiteten Besuchstage“ im Kanton Aargau aufgrund der Vorgaben des Vorstands.

Revisoren Art. 17  
Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche Personen, die die Vereinsrechnung überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann die Aufgabe der Revisoren einer Treuhandgesellschaft oder einer anderen geeigneten Firma übertragen.

#### **IV. Finanzen**

Herkunft Art. 18  
Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Beiträgen der Benutzer des Vereinsangebotes
- Schenkungen und Zuwendungen von Dritten

Haftung Art. 19  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr Art. 20  
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Auflösung / Fusion Art. 21  
Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. Art. 13).

Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Inkraftsetzung

Art. 22

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungs-Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2007 in Aarau.

Revision von Art. 21 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2017.

Revision von Art. 1, Art. 4 und Art. 14 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2018.